

## Leitfaden für Mandatsträger zur Willensbildung und Entscheidungsfindung für die beabsichtigte Neufassung der Baumschutzsatzung

Fragestellung, über die zu entscheiden ist / Merkmal der Entscheidung	Verwaltungsmeinung / Vorschlag	Erwägungen / Hinweise	Notizen, ggfs. „mein Vorschlag“
<p><b>1.</b> Ist eine Neufassung der Baumschutzsatzung erforderlich?</p> <p>Grundsatzentscheidung!</p>	Ja	<p>Mit der Neufassung der Satzung soll das Schutzniveau städtischer Bäume deutlich gesteigert werden. Das Ziel, den Baumbestand im Gebiet der Hansestadt aus ökologischen und ästhetischen Gründen mindestens zu erhalten, konnte mit der bisherigen Satzung nicht erreicht werden. Fällungen im Innenbereich konnten in den vergangenen Jahren zahlenmäßig nicht vollständig kompensiert werden. Die Nachpflanzungen können den durch Fällung verloren gegangenen Beitrag zum Naturhaushalt zudem (noch) nicht vollumfänglich leisten, wodurch neben den quantitativen Bestandsverlust auch ein qualitativer Verlust verzeichnet werden muss.</p> <p>Es stellt sich mithin die Frage, ob ein weitergehender Schutz erforderlich ist oder ob der erkennbare Trend der Bestandsminderung weiter hinnehmbar ist oder ob darauf gehofft und daran geglaubt werden kann und darf, dass auch ohne regulatorisches Eingreifen, z.B. durch ein Umdenken der Bevölkerung und der Unternehmen / Investoren eine Trendumkehr erfolgen wird. Sofern die Frage der Erforderlichkeit der Erhöhung des Schutzniveaus mit „Nein“ beantwortet wird, stellen sich die übrigen Fragen nicht mehr und der Satzungsentwurf müsste als Ganzes Ablehnung finden.</p>	

<p><b>2.</b> Soll der räumliche Geltungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden?</p> <p>Grundsatzentscheidung!</p>	<p>Ja</p>	<p>Bisher gilt die Satzung nur innerhalb der zusammenhängenden Bebauung und der Festsetzungen von Bebauungsplänen. Durch Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet kann ein umfassenderer Schutz gewährleistet und die Ziele der Satzung gesamtheitlicher verwirklicht werden. Auch der Bestand im Außenbereich ist abstrakt gefährdet. Es stellt sich mithin die Frage, ob deren besonderer Schutz ebenfalls für erforderlich gehalten wird. Positiver Nebeneffekt einer Ausweitung wäre, dass es damit im Einzelfall keiner Prüfung mehr bedürfte, ob sich ein Gehölz innerhalb oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet. Auch für den Satzungsadressaten (Bürgerinnen und Bürger) wäre offenkundiger, ob sich ein Gehölz innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung befindet oder nicht. Für den Bereich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht nach § 22 I S. 2 u. 3 NAGBNatSchG eine konkurrierende Rechtsetzungskompetenz zwischen Naturschutzbehörde (Landkreis) und Gemeinde. Solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzungen erlässt, kann die Gemeinde entsprechende Festsetzungen treffen. Die Naturschutzbehörde kann diese jederzeit durch eigene Festsetzungen ersetzen.</p>	
<p><b>3.</b> Ausgestaltung des allgemeinen Schutzniveaus. Welche Bäume sollen ab wann geschützt sein?</p>	<p>Siehe nachfolgende Fragestellungen</p>	<p>Bei der Ausgestaltung des Schutzniveaus sind die Aspekte der Erforderlichkeit, Eignung und Angemessenheit zu betrachten und zu bewerten.</p>	

<p><b>3.1</b> Sollen Laubbäume und Nadelbäume in gleichem Umfang geschützt werden?  Grundsatzentscheidung!</p>	<p>Nein - die Funktion im Sinne der Satzungsziele wird für Laubbäume erheblich höher eingeschätzt, wodurch eine Differenzierung im Schutzniveau angemessen erscheint –</p>	<p>In der bisherigen Satzung sind Laubbäume ab 135 cm Stammumfang und Nadelbäume ab 160 cm Stammumfang geschützt. Die unterschiedlichen Schutzniveaus werden damit begründet, dass Laubbäume einen höheren Beitrag im Sinne der Satzungsziele liefern. Mit Blick auf unterschiedliche Funktionen der genannten Baumarten könnte aber auch ein gleichwertiges Schutzniveau gerechtfertigt werden (so tragen im Winter nur die Nadelbäume zur Sauerstoffproduktion bei, Zapfen als Nahrungsquelle usw.). Es besteht ein hoher Ermessens- und Gestaltungsspielraum für den Satzungsgeber.</p>	
<p><b>3.2</b> Schutzniveau Laubbäume  Detailentscheidung! Ggfs. Kompromisse notwendig und „kleinster, mehrheitsfähiger, gemeinsamer Nenner“ zu finden.</p>	<p>Stammumfang von 90 cm und mehr</p>	<p>Je niedriger die Bemessung festgelegt wird, desto höher die Schutzwirkung im Sinne der Satzungsziele. Gleichzeitig erhöht sich jedoch der Eingriff in die Rechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums. Bei der Festlegung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst Bäume, die eine gewisse Größe haben, nennenswerte ökologische Vorteile für ihre Umgebung begründen. Das öffentliche Interesse an der Erreichung der Satzungsziele ist mit den privaten Nutzungsinteressen gerecht abzuwägen. Je nach den örtlichen Umständen werden in der Literatur und in der Rechtsprechung Mindeststammumfänge von 60 bis 80 cm als vertretbarer unterer Schwellenwert angesehen.</p>	
<p><b>3.3</b> Schutzniveau Nadelbäume</p>	<p>Stammumfang von 130 cm und mehr</p>	<p>Es besteht ein Abwägungserfordernis analog zu „Laubbäume“. Neben dem geringeren ästhetischen und ökologischen Beitrag gegenüber den Laubbäumen kann bei der Bemessung auch berücksichtigt werden, dass Nadelbäume im innerörtlichen Bereich</p>	

<p>Detailentscheidung! Ggfs. Kompromisse notwendig und „kleinster, mehrheitsfähiger, gemeinsamer Nenner“ zu finden.</p>		<p>oftmals nicht standortgerecht sind und dort vielfach allein aus Sichtschutzzwecken angepflanzt wurden. Dennoch werden auch „Gleichschaltungen“ mit den Laubbäumen in Rechtsprechung und Literatur als vertretbar angesehen, weshalb für die unteren Schwellenwerte, die einer juristischen Überprüfung voraussichtlich noch standhalten würden, die o.a. Ausführungen zu den Laubbäumen gelten.</p>	
<p><b>4.</b> Ausgestaltung von individuell abweichenden Schutzniveaus. Soll es Sonderregelungen für bestimmte Baumarten geben?  Detailentscheidungen!</p>	<p>Ja, siehe unten Nr. 4.1  Im Übrigen wird vorgeschlagen, keine abweichenden Regelungen zu treffen.</p>	<p>Verschiedene Arten weisen unterschiedliche Eigenschaften auf und leisten auch verschieden hoch zu bewertende Beiträge für das Erreichen der Satzungsziele. Daher ist es erforderlich, nach den allgemeinen Festlegungen (siehe oben) noch zu prüfen, ob die Ziele mit den getroffenen Festlegungen bereits erreichbar sind und ob die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Schutzniveaus für die betroffenen Baumarten bejaht werden kann. So können in der Abwägung bestimmte Arten ggfs. eines weitergehenden Schutzes bedürfen. Wieder andere Arten können demgegenüber ggfs. auch eines geringeren oder gar keines Schutzes bedürfen. Bei diesen Detailentscheidungen steht dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum zu. Ebenfalls berücksichtigt werden sollte, dass die Schaffung von Sonderregelungen und das Abweichen von den grundsätzlichen Festlegungen für Laub- und Nadelbäume auf ein für erforderlich gehaltenes Minimum begrenzt werden sollte. Andernfalls wird die Satzung sehr kleinteilig und unübersichtlich.</p>	
<p><b>4.1</b> Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Stechpalme und Maulbeere</p>	<p>Stammumfang von 60 cm und mehr</p>	<p>Die aufgeführten Arten erreichen üblicherweise erst spät oder gar nicht die Stammumfänge anderer Laubbäume, sind aber ebenfalls wichtig für das Kleinklima, weshalb ein gesonderter, sachlicher Schutzbeginn für erforderlich und angemessen gehalten werden kann.</p>	

<p><b>4.2</b> Weiden und Pappeln</p>	<p>Nein, keine Sonderregelung</p>	<p>Weiden und Pappeln sind sehr schnell wachsende und ausschlagsfreudige, aber auch relativ kurzlebige Baumarten. Pappeln neigen zudem stärker zu Astbrüchen als andere Bäume, wodurch eine gesteigerte Unfallgefahr von ihnen ausgehen kann. Die sehr gute vegetative Vermehrbarkeit und relative Kurzlebigkeit der Baumarten können in der individuellen Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit dazu führen, dass eine Unterschutzstellung nicht für angemessen und erforderlich gehalten wird. Tatsächlich haben im interkommunalen Vergleich zahlreiche Kommunen die Weiden und Pappeln aus dem Schutzbereich ihrer jeweiligen Satzung entlassen bzw. nicht aufgenommen. Rechtsprechung und Literatur geben hingegen keinen Anlass zu der Annahme, dass eine Unterschutzstellung in jedem Fall und generell als unverhältnismäßig anzusehen wäre. Gegen eine Entlassung aus dem Schutzbereich spricht: Für Hummeln, Wildbienen und die Honigbiene sind insbesondere die frühblühenden Arten <i>Salix caprea</i>, <i>Salix cinerea</i>, <i>Salix viminalis</i> oder <i>Salix daphnoides</i> sehr wichtig. Viele Weiden und Pappeln fallen ohnehin nicht in den Schutzbereich, weil sie den erforderlichen Stammumfang (100 cm) nicht oder noch nicht erreichen. Sonderregelungen sollten auf das notwendige Maß begrenzt bleiben.</p>	
<p><b>4.3</b> Birke</p>	<p>Nein, keine Sonderregelung</p>	<p>Birken sind relativ schnell hochwachsend und sind für Allergiker von besonderer (negativer) Bedeutung. Knapp 50% aller Pollenallergiker reagieren auf Birkenpollen und haben daher ein legitimes Interesse daran, diese Baumart in ihrer Nähe, insbesondere auf ihrem Grundstück, nicht dulden zu müssen. Diese Aspekte können in einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung dazu führen, dass eine Unterschutzstellung nicht angemessen ist. Gegen eine Entlassung aus dem Schutzbereich spricht: Eine Starke Allergie kann ggfs. eine</p>	

		besondere Härte im Einzelfall darstellen und somit die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung rechtfertigen, so dass es einer generellen Entlassung der Birken aus dem Schutzbereich zur Vermeidung dieser Härten nicht zwingend bedarf. Die Birke ist ein das Landschaftsbild der Lüneburger Heide prägendes Gehölz.	
<b>4.4</b> Obstbäume (außer Esskastanie und Walnuss)	Nein, keine Sonderregelung	In der Literatur werden Obstbäume nach (noch) herrschender Meinung als nicht geeignete Objekte zur Unterschutzstellung durch Baumschutzsatzungen betrachtet. Dies wird damit begründet, dass diese in aller Regel aus rein wirtschaftlichen Zwecken angepflanzt würden und deshalb auch entsprechend genutzt sowie entfernt oder verjüngt werden müssten. Im interkommunalen Vergleich ist festzustellen, dass Obstbäume in aller Regel aus dem Schutzbereich entlassen bzw. nicht aufgenommen sind. Mit Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen (der wirtschaftliche Aspekt der Eigenversorgung ist gravierend gesunken und kommt nahezu nicht mehr zum Tragen) sowie der gestiegenen Bedeutung für die Umwelt (wichtige Nahrungsquelle für seltener gewordene Vögel und Insekten) kann die Abwägung, ob eine Unterschutzstellung der Obstbäume erforderlich, geeignet und angemessen ist, inzwischen auch vertretbar zugunsten der Schutzausweisung ausfallen.	
<b>4.5</b> Fichte	Nein, keine Sonderregelung	In der bisherigen Satzung sind Fichten aus dem Schutzbereich entlassen. Sachgründe für die gesonderte Betrachtung und Behandlung gegenüber den übrigen Nadelbäumen sind nicht bekannt, weshalb empfohlen wird, die Sonderregelung zu streichen. Im interkommunalen Vergleich sind keine Sonderregelungen für Fichten gegenüber den übrigen Nadelgehölzen bekannt.	

<p><b>4.6</b> Auf natürliche Weise abgestorbene Bäume</p>	<p>Ja, abgestorbene Bäume im Innenbereich aus dem Schutzbereich entlassen</p>	<p>Auf natürliche Weise abgestorbene Bäume (z.B. durch Ablauf des Lebenszyklus, Krankheit oder Naturgewalt) können dem überwiegenden Teilen der Schutzzwecke (Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas, Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Luftreinhaltung) nicht oder kaum noch dienlich sein. Damit entfällt auch ein großer Teil der Legitimation zu deren Schutzausweisung. Einzig die Darstellung wichtigen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen verbleibt als legitimes Ziel der Unterschutzstellung und es bedarf der Abwägung, ob diese erforderlich und angemessen ist. Mit Blick auf die nicht unerhebliche Anzahl bestimmter Arten von Insekten, Vögeln und Pilzen, die auf das vorfinden bereits abgestorbener Bäume angewiesen sind, kann diese Abwägung zugunsten der Unterschutzstellung ausfallen. Im interkommunalen Vergleich ist festzustellen, dass nur wenige Kommunen eine zu den vitalen Bäumen abweichende Schutzregelung treffen. Eine Entlassung aus dem Schutzbereich bedeutete, dass diese genehmigungsfrei beseitigt werden dürften. Für eine Entlassung aus dem Schutzbereich im Innenbereich spricht, dass abgestorbene Bäume dort regelmäßig eine Gefahr darstellen und aufgrund zu treffender Verkehrssicherungsmaßnahmen zumeist beseitigt werden müssen.</p>	
<p><b>4.7</b> Bäume, die sehr nahe an legal errichteten Gebäude stehen</p>	<p>Nein, keine Sonderregelung</p>	<p>Dicht an Hauswänden stehende Bäume stellen für die Eigentümer oftmals ein besonderes Ärgernis dar und führen zu verstärkten Interessenkollisionen. So sind oft besondere (aufwendige, häufig wiederkehrende und ggfs. auch teure) Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um wichtige Güter zu schützen. Hierzu zählen insbesondere: Gefahr von Dachbeschädigungen durch herabfallende Äste, Gebäudeschäden durch Umstürzen des Baumes, durch Laubfall</p>	

		<p>verstopfende Dachrinnen, Gebäudeschäden durch Eindringen von Wurzelwerk in das Gemäuer.</p> <p>Das Dulden müssen von besonders dicht an legal errichteten Gebäuden stehenden Bäumen, stellt mit Blick auf die vorgenannten Aspekte einen gesteigerten Eingriff die Rechte der betroffenen Eigentümer dar. Es stellt sich mithin die Frage, ob auch dieser gesteigerte Eingriff als erforderlich und angemessen erachtet wird.</p> <p>Im interkommunalen Vergleich finden sich zumindest einige Kommunen, die Bäume ab einer gewissen Nähe zu Gebäuden, aus dem Schutzbereich entlassen haben. Gegen eine Entlassung spricht: Insbesondere im innerstädtischen Bereich könnte die Entlassung Gebäudenaher Bäume aus dem Schutzbereich zu einem den Satzungszielen zuwiderlaufenden „Kahlschlag“ führen. Auch wenn mit der generellen Satzungsentscheidung, dass diese Bäume und die damit verbundenen Einschränkungen für zumutbar erachtet werden und damit grundsätzlich hinzunehmen sind, kann im Einzelfall (wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird und eine besondere Härte vorliegt) auf Antrag noch immer eine andere Entscheidung getroffen werden.</p>	
<p><b>5.</b> Festlegung von Verboten</p> <p>Keine isolierte Entscheidung erforderlich. Lediglich Prüfung und Billigung des Verwaltungsvorschlages. Ggfs. Änderungsanträge stellen.</p>	<p>siehe § 4 Satzungsentwurf</p>	<p>Um den getroffenen Schutzregelungen Wirkung zu verschaffen, ist die Bestimmung von Verbotstatbeständen erforderlich.</p> <p>Diese müssen hinreichend konkret normiert sein. Die Verbote sind in § 4 des Satzungsentwurfes normiert und sollen die Schutzobjekte vor schädigenden Handlungen bewahren (passiver Schutz).</p>	

<p><b>6.</b> Freistellungen, Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>Keine isolierte Entscheidung erforderlich. Lediglich Prüfung und Billigung des Verwaltungsvorschlages. Ggfs. Änderungsanträge stellen.</p>	<p>siehe §§ 5 und 7 Satzungsentwurf</p>	<p>Die Verbotregelungen der Satzung müssen den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit (z.B. Sicherheit des Straßenverkehrs) sowie den sich aus Grundrechten ergebenden Interessen betroffener Baueigentümer und deren Nachbarn angemessen Rechnung tragen. Das Abwägungsgebot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangen eine flexible und zweckmäßige, den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Handhabung der Verbotstatbestände, die sich am besten durch die vorgeschlagenen, am Schutzzweck orientierten Freistellungs- und Ausnahmeregelungen, erreichen lässt.</p> <p>Hinweis: Ausnahmetatbestände sind zwingend vorzusehen. Eine Unterschützstellung ohne Möglichkeit auf Ausnahme oder Befreiung im Einzelfall, verstieße gegen Verfassungsgrundsätze wodurch die Satzung insgesamt einer Rechtmäßigkeitsprüfung nicht standhalten könnte.</p>	
<p><b>7.</b> Soll es eine Anordnungsbefugnis für Schutz- und Pflegemaßnahmen geben?</p> <p>Grundsatzentscheidung!</p>	<p>Ja (siehe § 6 Satzungsentwurf)</p>	<p>Es stellt sich die Frage, ob allein der passive Schutz durch Verbote zur Erreichung der Satzungsziele ausreicht.</p> <p>Durch die verwaltungsseitig vorgeschlagene Anordnungsbefugnis kann auch eine aktive Schutzwirkung entfaltet werden.</p> <p>Im interkommunalen Vergleich zeigt sich bezüglich des Vorhandenseins analoger Regelungen ein gemischtes Bild.</p>	
<p><b>8.</b> Genehmigungsverfahren</p>	<p>Siehe § 8 des Satzungsentwurfes</p>	<p>Regelungen zum Verwaltungsverfahren für etwaige Genehmigungsverfahren sind zu Treffen. Das Verfahren soll mit den</p>	

Keine isolierte Entscheidung erforderlich. Lediglich Prüfung und Billigung des Verwaltungsvorschlages. Ggfs. Änderungsanträge stellen.		vorgeschlagenen Regelungen transparent, einheitlich und möglichst einfach für die Beteiligten gehalten werden.	
<p><b>9.</b> Soll es Ersatzpflanzungs-, Ersatzzahlungs- und / oder Folgebeseitigungspflichten geben?</p> <p>Grundsatzentscheidung!</p>	Pflicht zum Ersatz und zur Folgebeseitigung	<p>§ 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 NAGBNatSchG ermächtigen zum Erlass von Vorschriften zur Ersatzleistung im Fall der Bestandsminderung geschützter Landschaftsbestandteile.</p> <p>Durch Ersatzpflanzverpflichtung oder (falls dies nicht möglich ist) Ersatzzahlung können die Satzungsziele gesamtheitlicher verwirklicht werden. Neben den passiven Schutz durch Verbote tritt mit dahingehenden Regelungen ein aktiver Schutz, der Verursacher von Bestandsreduzierungen in die Ausgleichspflicht nimmt. Der Eingriff in die Rechte Betroffener steigt in bedeutsamen Umfang an.</p> <p>Es gilt daher zu entscheiden, ob Ersatzleistungspflichten für erforderlich und angemessen zur Erreichung der Satzungsziele erachtet werden.</p> <p>Folgende Abstufungen kommen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ersatzpflichten (wie bisher)</li> <li>- Nur Folgebeseitigungspflicht (Ersatzpflicht nur im Falle der illegalen Bestandsminderung; stünde dann neben der Sanktionierung im Rahmen der Ordnungswidrigkeitsverfahren)</li> <li>- Ersatzpflicht und Folgebeseitigungspflicht (Auch legale Bestandsminderungen sind zu kompensieren)</li> </ul>	

<p><b>9.1</b> Qualitative Anforderungen an Ersatzpflanzungen</p> <p>Detailentscheidung!</p>	<p>Stammumfang 14/16 cm</p>	<p>Anforderungen an die Ersatzleistungen sind hinreichend konkret zu bestimmen. Neben der Baumart (Vorschlag 1., 2., 3. Ordnung, siehe § 9 Abs. 3 bis 5 Satzungsentwurf) ist insbesondere der Mindest-Stammumfang bestimmendes Qualitätsmerkmal einer Nachpflanzung. Je höher dieser bemessen wird, desto Leistungsfähiger ist der neue Baum bereits im Zeitpunkt der Ersatzpflanzung und die Wahrscheinlichkeit des erfolgreichen Anwachsens steigt. Der finanzielle Aufwand ist jedoch entsprechend höher.</p> <p>Folgende Stammumfänge kommen in Betracht (Preisstaffelung am Beispiel Stieleiche, Quercus Robur, Hochstamm, Listenpreis abzgl. 20 % Rabatt inkl. 7 % MwSt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 12/14 cm m. Db. (231,12 €)</li> <li>- 14/16 cm m. Db. (316,72 €)</li> <li>- 16/18 cm m. Db. (436,56 €)</li> <li>- 18/20 cm m. Db. (582,08 €)</li> <li>- 20/25 cm m. Db. (766,12 €)</li> </ul> <p>Im interkommunalen Vergleich sind verschiedenartigste Festlegungen bezüglich der qualitativen Anforderungen anzutreffen, so dass sich daraus kein allgemeiner Trend o.ä. ableiten lässt.</p>	
<p><b>9.2</b> Quantitative Anforderungen an Ersatzpflanzungen</p> <p>Detailentscheidung!</p>	<p>Abhängig vom Stammumfang des beseitigten Baumes bis 250cm = 2 Bäume bis 400cm = 3 Bäume über 400cm= 5 Bäume</p>	<p>Auch die quantitativen Anforderungen sind hinreichend konkret zu bestimmen. Da eine Ersatzpflanzung den Verlust nicht (oder nicht in absehbarer Zeit) vollständig ausgleichen kann, kommen zur Kompensation die Pflanzverpflichtung auch mehrerer Bäume in Betracht.</p> <p>Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass überwiegend eine Staffelung vorgenommen wird. Je größer der entfernte Baum, desto mehr Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen.</p>	

<p><b>9.3</b> Höhe der Ersatzzahlung  Detailentscheidung!</p>	<p>1. Ordnung: 1.200 € 2. Ordnung; 1.000 € 3. Ordnung: 1.000 € Hecken: 50 €</p>	<p>Bei der Bemessung der Höhe der Ersatzleistung in Geld ist es geboten, an die berücksichtigungsfähigen Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung anzuknüpfen. Kostenermittlung, die dem Verwaltungsvorschlag zugrunde liegt -&gt; siehe Anlage. Bezüglich der Verwendung der Gelder aus geleisteten Ersatzzahlungen ist nach § 15 Abs. 6 S. 7 NAGBNatSchG eine Zweckbindung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes normiert. Es wird vorgeschlagen zu normieren, dass die Ersatzpflanzpflicht mit Leistung der Ersatzzahlung auf die Hansestadt Uelzen übergeht. Damit ist gewährleistet, dass das Geld zeitnah und zweckentsprechend verwendet wird und in vollem Umfang den Satzungszielen zugute kommt.</p>	
<p><b>10.</b> Ordnungswidrigkeiten -Festlegung des Bußgeldrahmens für den Fall von Zuwider- handlungen  Detailentscheidung!</p>	<p>25.000 €</p>	<p>Nach § 43 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG beträgt die Höchstgrenze für Bußgelder aufgrund der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung durch Satzung geschützter Landschaftsbestandteile 25.000 €. Es wird vorgeschlagen, den durch Landesgesetz festgelegten Rahmen und Höchstbetrag in das örtliche Satzungsrecht zu übernehmen. Mit der bisherigen Baumschutzsatzung sind Verstöße mit maximal 5.000 € Bußgeld bedroht.  Für Verstöße, die nicht unter die Regelungen des § 43 NAGBNatSchG fallen, ist der Höchstbetrag nach § 10 Abs. 5 NKomVG auf 5.000 € begrenzt. Es wird vorgeschlagen, auch diesen zu übernehmen.</p>	

## Interkommunaler Vergleich als Orientierungshilfe

<b>Festlegung</b>	<b>Hansestadt Uelzen</b> (34.300 Einwohner) (aktuelle Regelung)	<b>Vorschlag Verwaltung</b> (Neufassung)	<b>Landeshauptstadt Hannover</b> (532.000 Einwohner)	<b>Hansestadt Lüneburg</b> (73.500 Einwohner)	<b>Stadt Buchholz i.d. Nordheide</b> (39.700 Einwohner)	<b>Stadt Achim</b> (31.900 Einwohner)	<b>Stadt Bad Bevensen</b> (9.200 Einwohner)
<b>Örtlicher Geltungsbereich</b>	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Gesamtes Stadtgebiet	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne
<b>Erfahren Nadelbäume das gleiche Schutzniveau wie Laubbäume</b>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>Unterer Schwellenwert Schutzniveau Laubbäume</b>	<b>Stammumfang 135 cm</b> (1,00 m über der Erde)	<b>Stammumfang 90 cm</b> (1,00 m über der Erde)	<b>Stammumfang 60 cm</b> (1,00 m über der Erde)	<b>Stammumfang 90 cm</b> (1,30 m über der Erde)	<b>Stammumfang 80 cm</b> (1,20 m über der Erde)	<b>Stammumfang 80 cm</b> (1,00 m über der Erde)	<b>Stammumfang 100 cm</b> (1,00 m über der Erde)
<b>Unterer Schwellenwert Schutzniveau Nadelbäume</b>	<b>Stammumfang 160 cm</b> (1,00 m über der Erde)	<b>Stammumfang 130 cm</b> (1,00 m über der Erde)	<b>Stammumfang 80 cm</b> (1,00 m über der Erde)	Nicht unter Schutz gestellt	<b>Stammumfang 150 cm</b> (1,20 m über der Erde)	<b>Stammumfang 100 cm</b> (1,00 m über der Erde)	Nicht unter Schutz gestellt

<b>Festlegung</b>	<b>Hansestadt Uelzen</b> (34.300 Einwohner) (bisherige Regelung)	<b>Vorschlag Verwaltung</b> (Neufassung)	<b>Landeshauptstadt Hannover</b> (532.000 Einwohner)	<b>Hansestadt Lüneburg</b> (73.500 Einwohner)	<b>Stadt Buchholz i.d. Nordheide</b> (39.700 Einwohner)	<b>Stadt Achim</b> (31.900 Einwohner)	<b>Stadt Bad Bevensen</b> (9.200 Einwohner)
Abweichende Regelungen für bestimmte Arten oder Zustände getroffen?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Kornelkirsche, Stechpalme, Maulbeere	Nein (135 cm)	Ja (60 cm)	Ja (30 cm)	Nein (90 cm)	Nein (80 cm)	Ja (30 cm)	Nein (100 cm)
Weiden und Pappeln	Nur für Pyramidenpappel (kein Schutz)	Nein (90 cm)	Nein (60 cm)	Ja (kein Schutz)	Nein (80 cm)	Ja (kein Schutz)	Ja (kein Schutz)
Birken	Ja (kein Schutz)	Nein (90 cm)	Nein (60 cm)	Ja (kein Schutz)	Nein (80 cm)	Ja (kein Schutz)	Nein (100 cm)
Obstbäume (außer Esskastanie und Walnuss)	Ja (kein Schutz)	Nein (90 cm)	Ja (kein Schutz)	Ja (kein Schutz)	Ja (kein Schutz)	Ja (nur im öffentlichen Bereich geschützt)	Ja (kein Schutz)
Fichte	Ja (kein Schutz)	Nein (130 cm)	Nein (80 cm)	Nein (kein Schutz)	Nein (150 cm)	Nein (100 cm)	Nein (kein Schutz)
Abgestorbene Bäume	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Ja (Im Innenbereich nicht geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Ja (kein Schutz)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)

<b>Festlegung</b>	<b>Hansestadt Uelzen</b> (34.300 Einwohner) (bisherige Regelung)	<b>Vorschlag Verwaltung</b> (Neufassung)	<b>Landeshauptstadt Hannover</b> (532.000 Einwohner)	<b>Hansestadt Lüneburg</b> (73.500 Einwohner)	<b>Stadt Buchholz i.d. Nordheide</b> (39.700 Einwohner)	<b>Stadt Achim</b> (31.900 Einwohner)	<b>Stadt Bad Bevensen</b> (9.200 Einwohner)
Nahe an Gebäudewänden stehende Bäume	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Nein (sind gleichermaßen geschützt)	Ja 4 m (Erlaubnispflicht)	Ja 3 m
Anordnungs- befugnis für Pflege- und Schutzmaßnahmen	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja
Pflicht zur Folgebeseitigung / Ersatzpflanzung	Nein	Ja (ist- Bestimmung)	Ja (ist- Bestimmung)	Ja (soll- Bestimmung)	Nur Folge- beseitigung (ist- Bestimmung)	Ja (kann- Bestimmung)	Ja (ist- Bestimmung)
Ersatzpflanzungen geforderter Stammumfang	-	14/16 cm	16/18 (Staffelung in Abhängigkeit vom gefallten Baum, 16/18 ist der Maximalwert für Bäume > 120cm)	Keine Festlegung in der Satzung (Qualität wird im Rahmen des Bescheides von der Verwaltung im Einzelfall bestimmt)	16/18 cm	20/25 cm (Staffelung in Abhängigkeit vom gefällten Baum, 20/25 ist der Maximalwert für Bäume > 120cm)	12/14 cm
Anzahl der geforderten Nachpflanzungen	-	Abhängig vom beseitigten Baum 2 bis 5	1 (Abweichende Einzelfall- entscheidung möglich)	Abhängig vom beseitigten Baum 2 bis 9	Einzelfall- entscheidung	1 (Abweichende Einzelfall- entscheidung möglich)	Einzelfall- entscheidung

<b>Festlegung</b>	<b>Hansestadt Uelzen</b> (34.300 Einwohner) (bisherige Regelung)	<b>Vorschlag Verwaltung</b> (Neufassung)	<b>Landeshauptstadt Hannover</b> (532.000 Einwohner)	<b>Hansestadt Lüneburg</b> (73.500 Einwohner)	<b>Stadt Buchholz i.d. Nordheide</b> (39.700 Einwohner)	<b>Stadt Achim</b> (31.900 Einwohner)	<b>Stadt Bad Bevensen</b> (9.200 Einwohner)
Höhe der Ersatzzahlung max. je Baum	-	1.200 €	769 € (Steigerungsindex 2,8)	Nicht festgelegt (im Einzelfall von der Verwaltung zu bestimmen)	Nicht festgelegt (im Einzelfall von der Verwaltung zu bestimmen)	720 €	Nicht festgelegt (im Einzelfall von der Verwaltung zu bestimmen)